

# Bewerbung Street Food Festival 2025

05. September bis 07. September 2025  
 Muslenplatz, 78054 Villingen-Schwenningen

Bitte richten Sie die Bewerbung mit Fotos des Angebots per Post oder E-Mail an:

WIR Villingen-Schwenningen GmbH  
 Winkelstraße 9  
 78056 Villingen-Schwenningen  
[events@villingen-schwenningen.de](mailto:events@villingen-schwenningen.de)

## Kontaktdaten

Name, Vorname:	
Firma, Rechtsform (bei GmbH: vollständige Namen aller Geschäftsführer):	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Mobilnummer:	
Website:	
Rechnungsanschrift, falls abweichend:	

## Warenangebot

**Gegenstand des Geschäfts/der angebotenen Leistung:**

Ausschank       Imbiss: \_\_\_\_\_

Bei Ausschank oder Imbiss: Verwendung von

Mehrweggeschirr

Einweggeschirr (nur kompostierbares Einweggeschirr ist zulässig)

Detaillierte Auflistung und Beschreibung des Angebots	
--	--

## Verkaufsstand

Art des Verkaufsstands: \_\_\_\_\_

Breite: \_\_\_\_\_m, Länge: \_\_\_\_\_m, Tiefe: \_\_\_\_\_m

**Bitte Maße genau und inkl. Dachüberstände angeben!**

(Bitte fügen Sie der Anmeldung ein Foto und/oder eine Skizze Ihres Verkaufsstandes hinzu, damit wir die Aufstellmöglichkeiten prüfen können.)

**Eingang von vorne aus betrachtet:**

Links                       Rechts                       Rückseite                       Frontseite

**Tür öffnet sich:**

Nach innen                       Nach außen (Breite der Tür: \_\_\_\_\_)

Die Stehtische werden zentral von uns organisiert:

**Falls Sie Stehtischen benötigen, bitte hier die Anzahl angeben:** \_\_\_\_\_ (max. drei pro Stand möglich)

**Strombedarf:**  Ja                       Nein

Wenn ja, benötigter Strombedarf in KW: \_\_\_\_\_

**Art des Steckers bei Drehstrombedarf:**     16A                       32A                       normaler Schuko

Verlängerungskabel auch vom Bereitstellungsort zum Stand, Adapter, spezielle Spots und Beleuchtungen müssen selbst mitgebracht werden. Alle Elektrogeräte und Kabel müssen ein VDE-Prüfzeichen tragen.

**Kfz-Kennzeichen** (Für Kontaktaufnahme bei Fehlparken o. Ä.): \_\_\_\_\_

**Standplatzwunsch:** \_\_\_\_\_

## Marketing

Wir stellen Ihnen gerne kostenfreie Marketinguntensilien zur Bewerbung des Marktes zur Verfügung. Teilen Sie uns untenstehend bitte die Anzahl mit.

Gewünschte Anzahl an Flyern: \_\_\_\_\_ Stück

Gewünschte Anzahl an A3-Plakaten: \_\_\_\_\_ Stück

Für das Online-Marketing lassen wir Ihnen Social Media Vorlagen zukommen. Nennen Sie uns gerne Ihren Account, dann verlinken wir Sie bei den Postings:

\_\_\_\_\_

## Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsformular
- Nachweis über eine Betriebshaftpflicht
- Foto und Skizze des Verkaufsstandes
- Fotos des Angebots

Hiermit bewerbe ich mich um einen Standplatz auf dem Street Food Festival in Villingen-Schwenningen 2025. Mit Abgabe dieser Bewerbung erkenne ich die untenstehenden Teilnahmebedingungen ausdrücklich an. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für die Zusendung von Informationen, Verträgen und Angeboten verwendet und gespeichert werden.

- Ich gebe meine Zustimmung, dass meine Kontaktdaten von der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen und der WIR VS GmbH in die Verteilerliste mit aufgenommen werden, um über zukünftige Veranstaltungen informiert zu werden. Ein Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit durch einfache Meldung bei oben genannter Adresse möglich.

Änderungen meiner Daten sowie einen möglichen Rücktritt der Bewerbung teile ich der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen möglichst frühzeitig mit.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

# Teilnahmebedingungen für das Street Food Festival Villingen-Schwenningen

Mit der verbindlichen Anmeldung durch das Bewerbungsformular werden die nachfolgenden Teilnahmebedingungen der oben genannten Veranstaltung anerkannt. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen. Dazu zählen auch die geltenden Brandschutzbedingungen und die Unfallverhütungsvorschriften.

Sollte eine Durchführung des Street Food Festivals aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich sein, werden die Standgebühren den Beschickern wieder zurück überwiesen. Es besteht von Seiten der Beschicker kein Anspruch auf Schadensersatz. Eine Absage ist jederzeit möglich.

Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den Teilnahmebedingungen oder zusätzliche Auflagen angeordnet werden. Sie sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen.

## 1. Veranstaltung / Veranstalter

Die WIR Villingen-Schwenningen GmbH veranstaltet an oben genannten Daten das Street Food Festival auf dem Muslenplatz in Schwenningen.

## 2. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Die vom Veranstalter vorgegebenen Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die Verkaufszeiten sind vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Genehmigung (siehe oben). Sollte der Stand nicht während der Öffnungszeiten betrieben werden, verpflichtet sich der Beschicker nach der ersten Verwarnung eine Strafe in Höhe von 500 Euro netto pro Tag zu zahlen. Bei einer unvorhersehbaren Verhinderung ist die sofortige telefonische Kontaktaufnahme beim Veranstalter Pflicht.

## 3. Bewerbung und Zulassung

Grundsätzlich kann jeder Anbieter am Street Food Festival teilnehmen. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot der gastronomischen Stände, zu beschränken.

Bewerbungen sind ab sofort bis einschließlich Sonntag, 30. März 2025 schriftlich per Mail an [events@villingen-schwenningen.de](mailto:events@villingen-schwenningen.de) oder per Post WIR Villingen-Schwenningen GmbH, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen einzureichen. Es muss zwingend das Bewerbungsformular für das Street Food Festival 2025 verwendet werden.

Dieses finden Sie unter: [www.villingen-schwenningen.de](http://www.villingen-schwenningen.de). Nicht fristgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge mit Poststempel bis 30. März 2025.

Für eine Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollständige Bewerbungsunterlagen, bestehend aus Bewerbungsformular, Nachweis über eine Betriebshaftpflicht, Foto und Skizze des Verkaufsstandes und der Produkte
- Es dürfen nur Produkte, welche im Bewerbungsschreiben aufgelistet wurden verkauft werden. Über Sortimentserweiterungen oder -änderungen entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag des Standbetreibers. Bei Zuwiderhandlung muss das Angebot entfernt werden. Trifft dies auf das gesamte Angebot des Beschickers zu, muss der Standplatz ohne Rückerstattung der Standgebühr geräumt werden.

Über die Zulassung der Beschicker und die einzelnen Verkaufsgüter entscheidet der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, Bewerbungen ohne Begründung zurückzuweisen. Es besteht kein Konkurrenzschutz. Sollte ein Beschicker mit mehreren verschiedenen Ständen/Standgrößen an den Märkten teilnehmen wollen, muss für jeden Stand eine separate Bewerbung eingereicht werden.

Jeder zur Teilnahme zugelassene Bewerber erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Bestätigungsschreiben (befristet für die diesjährige Veranstaltung). Die Zulassung als Beschicker ist nur für alle Tage möglich. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben, kann die Zulassung widerrufen werden.

Der Veranstalter wählt die Teilnehmer anhand der folgenden Kriterien aus:

- Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- Attraktivität des Angebots
- Sicherstellung der Vielfalt des Street Food Festivals
- Geplante Dekoration des Standes

#### **4. Standgebühr und Zahlungsbedingungen**

Stehische o. Ä. benötigen eine gesonderte Zustimmung des Veranstalters.

Zusatzkosten des Veranstalters infolge von Nichterfüllung vertraglich übernommener Pflichten werden dem Beschicker gesondert in Rechnung gestellt. Nach der Zusage erhält der Beschicker die Rechnung. Sollte das Zahlungsziel nicht eingehalten werden, besteht kein Anrecht auf einen Standplatz. Es folgen keinerlei Zahlungserinnerungen.

#### **5. Standplatz**

Die Standplätze werden durch den Veranstalter nach gewünschter Standgröße eingeteilt. Die angegebenen Standmaße sind verbindlich. Bei Abweichungen besteht kein Platzanspruch. Der Veranstalter ist dazu berechtigt die Standgröße nachzumessen und bei Abweichungen nachzuberechnen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Standzuteilung wird schriftlich vor Marktbeginn mitgeteilt. Die Beschicker sind nicht berechtigt, den vom Veranstalter vergebenen Standplatz an Dritte zu übergeben.

#### **6. Rücktritt, Vertragsaufhebung, Wiederruf der Zulassung, fristlose Kündigung**

Der Veranstalter kann die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen (fristlos kündigen), wenn

- der Beschicker trotz Abmahnung die gewerblichen, polizeilichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht einhält;
- nicht gemeldetes oder nicht zugelassenes Angebot feilbietet oder verkauft;
- ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte überlässt, umtauscht oder Verkäufe für andere Firmen tätigt;
- eine fällige Rechnung nicht zahlt;
- einen nicht genehmigten Verkaufsstand aufbaut;
- Waren, die durch Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, nicht entfernt;
- Fett oder Öl in den Boden eindringen lässt;
- Feuerstätten errichtet oder in Betrieb nimmt, denen die Feuerwehr nicht zugestimmt hat oder Flüssiggasbehälter aufstellt oder benutzt;
- elektrische Anschlüsse und Geräte, die nicht den einschlägigen Bedingungen entsprechen nutzt;
- die Brandschutzvorkehrungen missachtet;
- außerhalb des Standes Marktbesucher bewirbt und Drucksachen ohne Genehmigung verteilt sowie Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art ohne Genehmigung betreibt und nachhaltig die festgesetzten Öffnungszeiten missachtet

Bei Rücktritt, einvernehmlicher Vertragsaufhebung, Wiederruf der Zulassung oder fristloser Kündigung des Ausstellers fällt eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € an.

Zusätzlich wird bei Rücktritt

- a) bis 1 Monate vor der Veranstaltung 50% der Standgebühr einbehalten.
- b) ab 1 Monat vor der Veranstaltung ist keine Kostenerstattung möglich.

#### **7. Auf- und Abbau**

Die Aufbauzeiten finden Sie in der Information für die Beschicker, welche spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung versendet wird. Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten sind spätestens bis 22 Uhr abzuschließen. Der Standplatz muss am ersten Tag der Veranstaltung bis spätestens 16.30 Uhr vom Beschicker bezogen sein, ansonsten kann der Veranstalter anderweitig darüber verfügen. Die Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass der Stand termingerecht fertig wird, spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des Street Food Festivals.

Der Abbau am Sonntag beginnt 10 Minuten nach Ende des Street Food Festivals, d. h. um 20.10 Uhr. Kein Stand darf vorher ganz oder teilweise geräumt werden.

Für Beschädigungen der Fahrbahnstraße bzw. Parkfläche haftet der Beschicker. Die Rettungsgasse von 3,50 Meter Durchfahrtsbreite ist während der gesamten Auf-, Veranstaltungs- und Abbauphase freizuhalten. Nach dem Ent- und Beladen sind die Fahrzeuge, einschließlich Anhängern, aus dem Zufahrtsbereich zu entfernen.

Beim Auf- und Abbau angefallener Müll ist vom Aussteller zu entsorgen. Die Standfläche ist besenrein zu übergeben. In dem Fall, dass der Standplatz nach Ende der Veranstaltung durch den Veranstalter gereinigt werden muss, werden die Kosten vom Beschicker übernommen.

## **8. Standgestaltung**

Vom Veranstalter können einheitliche Verkaufsstände bezogen werden. Utensilien, wie Tische, Schloss zum Abschließen und Innendekoration des Standes muss vom Beschicker selbst mitgebracht werden.

Verkaufsstände, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen, sowie individuell gestaltete Stände werden, je nach Sortiment, vorrangig zugelassen. Die Beleuchtung ist mit warmen LED-Lichterketten/ -netzen zu gestalten. Leuchtröhren und Scheinwerfer dürfen nur indirekt als Warmtonlicht bzw. ausschließlich nach Genehmigung durch den Veranstalter verwendet werden. Blinkende sowie bunte Glühbirnen und Lichterschläuche benötigen ebenfalls eine Genehmigung. Nicht nur die Außengestaltung der Stände ist von großer Bedeutung, auch die Innenausstattung der Stände soll gestaltet sein. Die Beleuchtung an den Ständen ist täglich spätestens ab 20 Uhr ggf. auch schon früher einzuschalten.

Anbauten über die zulässige Breite, Tiefe und Höhe des Standplatzes sind nicht zulässig. Beim Aufstellen von Stehtischen darf der Beschicker nebenan nicht in seinem Geschäftsbetrieb beeinträchtigt werden. Der Veranstalter kann von Beschickern verlangen nicht genehmigte Stehtische zu entfernen. Dies gilt auch, wenn ein offensichtlicher Mangel durch Aussehen, Geruch oder Geräusch vorliegt.

## **9. Brandschutz**

Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Brandschutzvorkehrungen bei Veranstaltungen sowie ortspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

## **10. Abnahme des Marktes**

Die Standplätze werden nach Beendigung der Veranstaltung abgenommen. Der Standplatz muss besenrein übergeben werden. Ist dies nicht der Fall, werden Ihnen die Kosten für die Bereinigung in Rechnung gestellt. Alle Aussteller haben sich bis zur erfolgten Überprüfung im Bereich des eigenen Verkaufsstandes aufzuhalten.

## **11. Strom**

Stromanschlusskästen sind verfügbar. Diese befinden sich höchstens 50 Meter vom Standplatz entfernt. Der Beschicker ist für den Anschluss an seinen Stand selbst verantwortlich. Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind z. B. mit Gummimatten, Metallbrücken oder ähnlichem, sichtbar abzudecken. Hierfür ist der Beschicker verantwortlich.

Der Strombedarf ist im Vorfeld vom Beschicker anzumelden. Nachträglich besteht kein Anspruch auf einen Anschluss.

Die gesamte Stromversorgung des Standes muss den geltenden Normen und Bestimmungen (z. B. VDE) entsprechen. Anschlüsse und Geräte, welche gegen Vorschriften verstoßen, können auf Kosten des Beschickers vom Veranstalter entfernt werden. Für die Ausstattung der Stände mit elektrischen Geräten und Anlagen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Es ist ein gültiges Prüfprotokoll nach BGV A3 (E-Check) mitzuführen und dem Veranstalter auf Wunsch vorzulegen.

Verwendet der Beschicker Sonderanschlüsse, haftet er für alle Schäden, welche durch diesen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Versorgungsanlagen und der Anschlüsse.

## **12. Wasser**

Individuelle Wasser- und Abwasseranschlüsse werden keine angeboten. Der Veranstalter stellt zur Deckung des Bedarfs eine gemeinsame Wasserzapfstelle zur Verfügung. An Ständen, welche mit Lebensmitteln arbeiten, muss gemäß Auflage der Lebensmittelüberwachung ein Frischwasserbehälter (Ballon) sowie eine Handwaschgelegenheit mit heißem Wasser vorhanden sein.

## **13. Müll, Reinigung**

Der vom Beschicker entstandene Müll ist abends nach Veranstaltungsende in die bereit gestellten Container zu entsorgen (Restmüll + Papiermüll). Gegenstände (z. B. Müllsäcke, Flaschen u. Ä.) dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden und müssen selbst entsorgt werden. Auf dem Street Food Festival werden zwei Fettoonnen zur

Entsorgung bereitgestellt. Verstöße gegen diese Auflagen können mit einer Vertragsstrafe sowie ggf. dem Verweis von der Veranstaltungsfläche sanktioniert werden.

Die Fläche vor dem Stand muss vom Beschicker gereinigt werden. Dies umfasst das ständige Sauberhalten der Fläche. Darüber hinaus sind die Beschicker verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände zu gewährleisten. Arbeitsmittel für die Reinigung sind an jedem Stand bereitzuhalten und regelmäßig einzusetzen.

#### **14. Bewachung**

Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der Marktzeiten sowie den Auf- und Abbauzeiten ist der Beschicker verantwortlich. In der Nacht von 23 bis 7 Uhr morgens sorgt der Veranstalter für eine Nachtwache. Das Bewachungspersonal ist bemüht Diebstähle, Vandalismus und Naturschäden abzuwenden. Aufgrund der Größe des Geländes kann eine umfassende Bewachung nicht vorausgesetzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden (Diebstahl, Vandalismus, Brand, Sturm, Wasser), die während der Nacht eintreten. Es wird empfohlen keine Wertsachen in den Ständen zu lassen.

#### **15. Haftung**

Die Aussteller haften selbst für jegliche Schäden des Standes. Die Beschicker sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Teilnahme abzuschließen und diese dem Veranstalter nachzuweisen.

Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Er haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung der Veranstaltung, Ausfall von Veranstaltungstagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen, usw. entstehen. Daher kann im Falle von Ereignissen, die der Veranstalter nicht vertreten kann, die Veranstaltung vor Beginn abgesagt werden, wenn ein planmäßiger Ablauf nicht möglich ist. Es besteht außer einer Kostenerstattung der gezahlten Standgebühr kein Anspruch auf Schadensersatz.

Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Beschickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Dekoration am Stand muss so beschaffen sein, dass Besucher nicht zu Schaden kommen.

#### **16. Musikalische Wiedergabe/Gema-Gebühren**

Die Wiedergabe von Musik aller Art bedarf der Lizenz der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA. Der Beschicker hat sich vor Aufführung über mögliche Antragsstellungen selbst zu informieren. Eine Musikwiedergabe ist vorab mit dem Veranstalter abzusprechen.

#### **17. Umweltschutzauflagen**

Als Grundlagen für die Abfallbeseitigung gelten das Gesetz zur Abfallvermeidung- und -verwertung Baden-Württemberg. Und die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen. Die Beschicker, welche berechtigt sind Speisen und Getränke zu verkaufen, verpflichten sich kein Plastikgeschirr zu verwenden. Der Verkauf von Getränken ist ausschließlich aus Tassen, Gläsern oder kompostierbaren Behältnissen gestattet.

#### **18. Alkoholausschank**

Wird Alkohol ausgeschenkt ist eine Gestattung von jedem Aussteller selbst beim Bürgeramt ([buergeramt@villingen-schwenningen.de](mailto:buergeramt@villingen-schwenningen.de)) zu beantragen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind gewissenhaft einzuhalten. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz muss sicht- und lesbar am Stand angebracht werden.

#### **19. Marketing**

Die Marketing- und Pressearbeit für das Street Food Festival erfolgt zentral durch den Veranstalter. Beschicker erhalten Plakate und Flyer für die Bewerbung der Veranstaltung.

#### **20. Datenschutz**

Wir verwenden und veröffentlichen den Namen des Beschickers und die Art des Standes unentgeltlich und ohne zeitliche Beschränkung für das Marketing des Street Food Festivals (Werbematerialien, Pressemitteilungen, Standplan, Website und Social-Media-Kanäle).

## **Datenschutzhinweise nach Artikel 13 DSGVO**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Street Food Festival 2025 auf dem Muslenplatz in Schwenningen.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die:

WIR Villingen-Schwenningen GmbH

Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen

E-Mail: [marketing@villingen-schwenningen.de](mailto:marketing@villingen-schwenningen.de), Tel.: 07721/82-1051.

**Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:**

**eye-i4 GmbH**

**Mönchweilerstr. 12, 78048 Villingen-Schwenningen**

**E-Mail: [kontakt@eye-i4.de](mailto:kontakt@eye-i4.de) Tel.: 07721 / 6972400**

**Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unsere Datenschutzbeauftragte wenden.**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO verarbeitet, da ein Vertragsverhältnis zustande kommt.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadt Villingen-Schwenningen, Bürgeramt, Abteilung Allgemeines Ordnungswesen zur Genehmigung der Standpläne.

- Künstlervereinigung VS-Mosaik, welche für die Ausstellerorganisation zuständig ist.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der WIR Villingen-Schwenningen GmbH so lange gespeichert, bis Sie einen Widerruf beantragen oder es die Veranstaltung nicht mehr gibt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die grundsätzlich folgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die WIR VS GmbH durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **21. Sonstige Bestimmungen**

- Der Veranstalter vertreibt allgemein gültige Gutscheine. Diese sind von den Beschickern anzunehmen und können dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden.
- Die geltenden Gesetze, Anordnungen und Auflagen des Veranstalters, der Beauftragten und der WIR Villingen-Schwenningen GmbH sind zu beachten. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen.
- Bei der Zubereitung von Speisen sind die für das Lebensmittelgewerbe geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses ist Pflicht oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, dass Sie an einer Belehrung über dieses Risiko teilgenommen haben ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Das Merkblatt zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen muss bekannt sein.
- Die Sondernutzungsgebühr wird vom Veranstalter übernommen. Für sonstige erforderliche steuerlich/rechtliche Genehmigungen sind die Beschicker selbst verantwortlich.



- Der Veranstalter kann ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

## **22. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder es nach Vertragsschluss werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages bestehen.

Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

*Februar 2025*  
*WIR Villingen-Schwenningen GmbH*